

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 4 (1878)
Heft: 29

Vereinsnachrichten: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ob einige Vertreter des «materialistischen» Standpunktes vielleicht deswegen mit einer besondern Einladung bedacht wurden, um dem Redner Gelegenheit zu dieser oratorischen Wendung zu geben, bleibe dahingestellt.

Die Winterthurer Vorträge haben sich sachlich ruhig erörternd bewegt; Ausfälle persönlicher Färbung blieben ferne. Hätte Herr Professor Kesselring als Mitglied der zürcherischen Schulsynode der 1877er Versammlung angewohnt, so hätte er seine «Ihr» unmittelbar an Mann bringen können. Ein Jahr später und in einer ganz andern gesellschaftlichen Vereinigung hat diese Unmittelbarkeit jeden Sinn verloren.

Zum Schlusse noch ein Wort der sachlichen Erkiesung des grossen Tagesstreites über Religionspflege und Religionsverachtung! Bis man sich über eine feste Bedeutung des Wortes Religion geeinigt hat, ist der ganze Streit ein höchst unfruchtbare, darum aber auch ein in gleichem Masse unerquicklicher. Wer sich um etwas Unfassbares schlägt, meint um so wuchtigere Streiche thun zu müssen.

Religion ist nach unserer Auffassung jedes Streben und jede Thatäusserung zur Beglückung des eigenen Erden-daseins in Verbindung mit dem der übrigen Menschheit. In diesem Sinn ist mancher prononzierte Religionsläugner ein echt Religiöser. Mit Kesselring verdammen wir — einzig — die Frivolität in Sachen dieses so weit — oder eng, wie man will — begrenzten Gebiets; mit ihm heissen wir das erste Kindeslächeln eine religiöse Kundgebung. Dieser (rein sozialen) Religionsauffassung warf der Ton-halleredner den Winterthurer Grundsatz entgegen: Der Egoismus sei der Urquell der Sittlichkeit und Tugend! Wie wurde da der Teufel schwarz an die Wand gemalt! Als ob nicht die Mutterliebe, die Innigkeit des Familien-verbandes überhaupt eine Aeusserung des Egoismus, eine Befriedigung des eigenen Wolseins wären. Als ob nicht das «spezifisch» religiöse Gefühl der Versöhnungsbedürftigkeit gegenüber Gott Ausfluss des unmittelbarsten Egoismus sein müsste! Auch da kommt es eben lediglich darauf an, wie der Begriff Egoismus definiert wird. Wie die «Religion» schon so oft zu den verwerflichsten Lebens-erscheinungen geführt hat, so thut das auch des Egoismus verfehlte Ausgestaltung!

Milderung der Leiden und Nöthen unter den Neben-menschen gilt allgemein als «religiöse» That. Aber auch diese befriedigt den Egoismus, der in dem biblischen Wort: Geben ist seliger als Nehmen — gekennzeichnet ist.

Zur «Religion» gehört nach der alltäglichen — kathedermässigen wie landläufigen — Auffassung die Ver-ehrung von «Gott». Ein Atheist hat also keine Religion! Ist aber der Begriff Gott nicht auch ein namenlos mannig-faltiger? Wie vielfach hat dieser Begriff gewechselt und ändert sich täglich noch! Soll man aber deshalb das Wort, die hergebrachte Bezeichnung abschaffen wollen? Mit nichts! Aber die Inhaltsgestaltung gehört zu den Rechten eines «freien» Christenthums. Pfarrer Lang — ehrenhaften Angedenkens — hat bei einer Konfirmation von Knaben sich dahin ausgesprochen, dass diese heute nicht etwas als bindend bekennen sollen, da sie die Frei-heit sich wahren müssen, ihre religiösen Anschauungen im Lebensverlauf zu ändern.

Wir bedauern, dass Männer, die sich gerne Lang's Nachfolger nennen, immer lauter einer neuen Art von Orthodoxy das Wort reden. Sie mögen sich darüber nicht aufhalten, wenn ein grosser Theil der Lehrerschaft nicht mit ihnen marschiren mag. Einem kleineren Bruchtheil der freisinnigen Geistlichkeit — nicht kongruent mit der Gesellschaft des «freien» Christenthums — kann dagegen der «sozialdemokratische» Lehrer mit Recht nahe stehen.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungs-rathes.

(Seit 15. Juli 1878.)

127. Schulhausbaubetriebe und Staatsbeiträge an Hauptprepara-turen: Zürich 18,000 Fr., Andelfingen 10,000 Fr., Riedikon 1600 Fr., Hörnli 150 Fr., Obermeilen 270 Fr., Zumikon 540 Fr., Fluntern 1800 Fr., Lippischwendi 125 Fr.

128. Erneuerungswahl der bisherigen Angestellten der Erziehungs-direktion.

129. Hinschied von Verweser Rüegg in Nohl, geb. 1858.

130. Die Direktion des Erziehungswesens und der Erziehungs-rath haben im Hinblick

a) auf die durchzuführende Revision des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen;

b) auf die §§ 50, 65, 69, 70, 71, 106 und 110 dieses Gesetzes, durch welche Bestimmungen bisher die Ertheilung des Religions-unterrichtes auf den verschiedenen Stufen der Volksschule gefor-dert war;

c) auf Art. 27 der Bundesverfassung, welcher festsetzt, dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen be-sucht werden können;

d) auf Art. 63 der Kantonalverfassung, durch welchen in reli-giösen Dingen jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ausgeschlossen ist;

beschlossen:

Die Primar- und Sekundarschulpfleger des Kantons sind ein-geladen, je mit Bezugnahme auf die ihrer Aufsicht unterstellten Schulstufen bis spätestens Mitte September 1. J. der Erziehungs-direktion einzuberichten:

1. ob die Schulpflege dafür halte, es sei ein Religionsunterricht möglich, in welchem die konfessionellen Besonderheiten zurücktreten und das für Alle gemeinsame religiös-humanen Interesse den ganzen Inhalt bestimme;

2. ob ihr die Beibehaltung des Religionsunterrichtes als eines besondern fakultativen Schulfaches gegenüber der Ansicht, es müsse die religiöse Erziehung der Jugend der Familie und der Kirche überlassen bleiben, als ratsam und nothwendig erscheine;

3. bis zu welcher Altersstufe die Ertheilung des Religionsunterrichts durch die Lehrer sich empfehle, wenn derselbe überhaupt ein Schulfach bleiben soll.

Schulnachrichten.

Schweizerischer Lehrertag. Zur Uebernahme des Referates in der Hochschulsektion hat sich schliesslich Herr Professor Vogt in Zürich bereit erklärt. Er wird Montag den 9. Sept. Morgens 8 Uhr über die Frage sprechen: „Wie können die Lehrkräfte und Lehr-mittel der Hochschule für allgemeine Bildungszwecke nutzbar ge-macht werden?“

Zürich. Der „Freitagszeitung“ kommt die elende Religions-hatze, wie sie gegenwärtig von einigen Vaterlandsrettern betrieben wird, auch zu bunt vor; sie bringt in ihrer letzten Nummer eine hierauf bezügliche kostliche Satyre:

«Der „Ketzerthurm“ hat, so munkelt man, doch seinen Namen mit Berechtigung getragen. Er wird, wie man weiss, geschlossen, und nun soll man in einer vermauerten Kammer einen noch wol-erhaltenen vollständigen Folterapparat für alle 30 Grade der Tortur gefunden haben. Sofort habe sich ein Verein von christlich-religiösen Politikern und politisirenden Theologen zusammengethan, diese Folterwerkzeuge zu erwerben und durch einen frommen Mechaniker repariren zu lassen. Es wird nämlich ein Initiativbegehr vorbereitet, um den Kantonsrath zu zwingen, dass er ein Inquisitions-gericht einsetze, das alle Schulmeister ins „scharfe Examen“ nehme, welche denunzirt werden, dass sie Darwinianer oder Häckelianer seien. Keinem solle die Tortur bis auf den höchsten Grad erspart werden, bis er bekennt, dass er mit Darwin Unzucht getrieben und dem Häckel den Höllenpakt unterschrieben habe. Ungewiss ist man nur noch darüber, ob man dann die Folter-geständigen, wie weiland die Hexenmeister, verbrennen, oder ob man sie mit den in Russland entbehrlich gewordenen Knuten so durchhauen will, dass sie mit dem Lebensgeiste auch den Darwinismus aushauchen und zur Hölle entfahren lassen. Auf die Schul-meister, welche den armen Kinderchen das religiöse Gemüth ver-darwinisiren, werden dann die Professoren und Literaten folgen, welche der schweizerischen Jugend den Tell, die drei Eidgenossen,